

Amtsblatt

für den Landkreis

Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. Dezember 2000

Nr. 9 • 9. Jahrgang • 49. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. November 2000**
- 1.2. **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Linum für das Haushaltsjahr 2000**

2. Bekanntmachungen

- 2.1. **Öffentliche Zustellung**
- 2.2.–2.3. **Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. **2000-190
Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2001 mit Anlagen**
- 3.2. **2000-187
Haushalt 2000 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
- 3.3. **2000-189
Zustimmung des Kreistages zur Mitwirkung des Landrates als Kuratoriumsvorsitzender und Mitwirkung von zwei Verwaltungsangestellten im Vorstand der gemeinnützigen „Stiftung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin“**
- 3.4. **2000-191
Gemeindefinanzierungsgesetz (pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen gem. § 17 und kommunale Investitionspauschale gem. IfG Aufbau Ost) – Kriterienkatalog zur Aufstellung der Prioritätenliste für die Jahre 2001–2004**

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen
Unterbringung von Spätaussiedlern und
ausländischen Flüchtlingen
vom 23. November 2000**

Auf der Grundlage des
– § 5 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) v. 17. 12. 1996 in
der jeweils gültigen Fassung

– § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 14. 02. 1994 in der jeweiligen gültigen Fassung
– §§ 12–16 i. V. m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 in der jeweiligen gültigen Fassung
hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 29. 06. 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 29. 01. 1999 (ErstV) in der jeweiligen gültigen Fassung, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird erhoben von Personen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der jeweiligen gültigen Fassung den jeweiligen Regelsatz nach § 22 BSHG i. V. m. der Regelsatzverordnung überschreitet.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Benutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder an einen vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragten Dritten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren. Für die Gebühren Minderjähriger haften deren Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist neben dem Benutzer verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

§ 4

Erhebung der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.

- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, daß die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tag der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhoben.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit, z. Bsp. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Ist die Differenz zwischen anrechenbares Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, verringert sich die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommen zu der vollen Gebühr.
- (7) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erneut zu prüfen.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für Personen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG:
 - a) 107,00 DM pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
 - b) 160,50 DM pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
 - c) 214,00 DM pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen:
 - a) 185,25 DM pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
 - b) 247,00 DM pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 247,00 DM pro Person.
- (4) Es werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses, für die vom Landkreis angemieteten Übergangswohnungen, erhoben.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 Az.: 56-4820.3 die Genehmigung erteilt.

Neuruppin, den 23. November 2000

Sven Alisch
Vorsitzender
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde
Landrat

**1.2 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Linum
für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Linum vom 07. 11. 2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf DM
DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	1.027.700,00	1.027.700,00
die Ausgaben	0	1.027.700,00	1.027.700,00
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	250.000,00	0	1.715.200,00 1.965.200,00
die Ausgaben	250.000,00	0	1.715.200,00 1.965.200,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 0 DM auf 250.000,00 DM
davon für Zwecke der Umschuldung
von bisher 0 DM auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 DM auf 0 DM
3. der Höchstbetrag
der Kassenkredite
von bisher 170.000,00 DM auf 170.000,00 DM

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. 11. 2000 unter dem Aktenzeichen 30/15/ HH/Fb00Lin erteilt.

Linum, den 16. 11. 2000

Nickel
Bürgermeisterin

Siegel

Behnick
Amtsdirektorin

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Des Widerspruchsbescheides der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 10. 08. 2000 Az.: 32/33 we für den tschadischen Staatsangehörigen Karanou Jacques Gapina kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Gapina unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Widerspruchsbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Widerspruchsbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 156 in der Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten

am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Niechziol

2.2. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3621042082 und 4620003722 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21. 11. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.3. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3760012085 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 15. 11. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages
Ostprignitz-Ruppin
wurden am 02. November 2000
folgende Beschlüsse gefaßt:

3.1. 2000-190 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2001 mit Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 mit seinen Anlagen einschließlich

Investitionsprogramm (2000–2004) und Finanzplan sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.2. 2000-187 Haushalt 2000 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 917.677,04 DM.

Darüber hinaus nimmt der Kreistag die bereits erfolgten Genehmigungen nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zur Kenntnis.

3.3. 2000-189 Zustimmung des Kreistages zur Mitwirkung des Landrates als Kuratoriumsvorsitzender und Mitwirkung von zwei Verwaltungsangestellten im Vorstand der gemeinnützigen „Stiftung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin“

Der Kreistag stimmt zu, dass der jeweilige Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der „Stiftung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin“ durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung bestellt wird.

Der Kreistag stimmt zu, dass zwei Mitarbeiter der Kreisverwaltung OPR in der „Stiftung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin“ durch das Kuratorium zu Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung bestellt werden.

3.4. 2000-191 Gemeindefinanzierungsgesetz (pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen gem. § 17 und kommunale Investitionspauschale gem. IfG Aufbau Ost) Kriterienkatalog zur Aufstellung der Prioritätenliste für die Jahre 2001–2004

Der Kreistag beschließt den beigefügten Kriterienkatalog (Anlage 1) zur Aufstellung der Prioritätenlisten gem. Gemeindefinanzierungsgesetz für die Jahre 2001 bis 2004.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigfelde
Auflage: 30.000 Exemplare